

**Verwaltungsvorschrift der Stadt Blumberg
über die Förderung der Vorhaltung und des Betriebs
der denkmalgeschützten Sauschwänzlebahn
als historisches Kulturdenkmal
vom 10. Dezember 2020**

I. Zuwendungszweck

Die Museumsbahn Wutachtal „Sauschwänzlebahn“ ist als technisches Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung (Sachgesamtheit) nach § 12 Baden-Württembergisches Denkmalschutzgesetz in das amtliche Denkmalbuch eingetragen (vgl. Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 21. Februar 2007). Hierzu gehören die Trassenführung (Bahnkörper) mit allen Kunstbauten der Erbauungszeit, wie Eisenbahnüber- und -unterführungen, Wege über die Bahnstrecke, Tunnel, Bahnstreckenhäuser, Bahnhöfe, Stützmauern, Laderampen, Bach- bzw. Gewässerdurchlässe, Telefonhäuschen, historische Wasserbefüllrichtungen für Dampflokomotiven und Kilometersteine. Ebenfalls Bestandteil des Kulturdenkmals ist der Stuhloberbau im Buchbergtunnel. Zur Sachgesamtheit gehören ferner die historischen Signalanlagen und die – soweit noch vorhanden – historische Stellwerkstechnik.

Die besondere Wertigkeit der Sauschwänzlebahn liegt in ihrer Eigenschaft als strategische Bahn („Kanonenbahn“) in einem geologisch und topographisch schwierigen Gelände. Sie spiegelt die deutsche Reichs- und Militärpolitik im äußersten Südwesten des Reiches wider und dokumentiert die heute noch nachvollziehbare, hochentwickelte badische Ingenieurbaukunst Ende des 19. Jahrhunderts. Die Eigenschaft als strategische Bahn bedingt eine künstliche Längenentwicklung im Mittelabschnitt (Bergstrecke) zur Überwindung eines Höhenanstiegs von 230 Metern mittels einer künstlichen Längenentwicklung (durch zwei Seitentalkehren, einen Kreiskehrtunnel und eine Doppelschleife). Der Kreiskehrtunnel ist das einzige Bauwerk dieser Art in Deutschland. Die Bergstrecke weist fünf große Viadukte und Brücken und sechs Tunnel auf.

Die Sauschwänzlebahn ist die einzige Bahnstrecke ihrer Art in Deutschland, die seit dem 19. Jahrhundert nahezu unverändert original erhalten ist. Ihr kommt Singularität zu. Äußerst selten ist darüber hinaus auch die Vielzahl der erhaltenen Originalbauwerke und Tunnelbauwerke. Durch die gute Erhaltung des Originalzustands

wird der Wert der Sauschwänzlebahn als technikgeschichtliche Quelle unterstrichen und gesteigert. An der Erhaltung der Sachgesamtheit Sauschwänzlebahn besteht aus technisch-wissenschaftlichen, baugeschichtlichen und historischen Gründen sowie wegen des hohen dokumentarischen und Seltenheitswerts ein gesteigertes öffentliches Interesse.

Aufgrund eines großen Fahrtenangebots, überwiegend mit Dampfzügen, ist das Kulturdenkmal heute noch für jedermann erlebbar. In der Saison, die üblicherweise von Ende April bis Ende Oktober dauert, werden rund 100 Fahrtage angeboten. Nikolausfahrten runden das Angebot ab. Die Preisgestaltung der Sauschwänzlebahn ermöglicht Familien und Inhabern touristischer Gästekarten die vergünstigte Mitfahrt. Dadurch kann ein solches Kulturdenkmal besichtigt und benutzt werden.

Der Betrieb der denkmalgeschützten Sauschwänzlebahn dient darüber hinaus als Zubringer sowohl zu den in der Region Südschwarzwald angesiedelten Attraktionen, wie z.B. dem Fernwanderweg „Schluchtensteig“, der Wutachschlucht, der Museumsmühle im Weiler, Technikführungen der Sauschwänzlebahn, dem historischen Reitstellwerk am Bahnhof Zollhaus und dem Eisenbahnmuseum im ehemaligen Güterschuppen des Bahnhofs Blumberg-Zollhaus, aber auch als Zubringer zum Naturpark Südschwarzwald.

Die Sauschwänzlebahn ist deshalb als „materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes“ nach Art. 53 Abs. 1 lit. b) AGVO einzuordnen.

Zweck der Förderung durch die Stadt Blumberg ist die Instandhaltung der historischen Bahninfrastrukturen und der Betrieb der Museumsbahn Sauschwänzlebahn.

II. Rechtsgrundlagen

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Blumberg als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

Die Betriebsbeihilfen (Zuwendungen) werden von der Stadt Blumberg unter den Voraussetzungen der Verordnung Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215/3 vom 7. Juli 2020) i.V.m. der Art. 1 bis 12 und 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014)

in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt.

III. Zuwendungsempfänger/innen

Gefördert wird die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG als Vorhalter und Betreiber der Sauschwänzlebahn.

Die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Blumberg (100 % der Kommanditanteile werden von der Stadt Blumberg - Eigenbetrieb Stadtwerke Blumberg - gehalten).

IV. Fördergegenstand und förderfähige Kosten

1. Die Stadt Blumberg gewährt für den Betrieb der Sauschwänzlebahn Betriebsbeihilfen nach Art. 53 Abs. 3 lit. b) AGVO. Investitionsbeihilfen nach Art. 53 Abs. 1 lit. a) AGVO sind nicht vorgesehen.
2. Gefördert werden die nicht durch Erträge der Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG gedeckten Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der Sauschwänzlebahn. Die beihilfefähigen Kosten werden vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben auf Grundlage des Wirtschaftsplans der Gesellschaft dem Grunde und der Höhe nach festgelegt.
3. Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahrs wird der tatsächliche Beihilfebedarf aufgrund der entstandenen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres ermittelt, so dass sichergestellt ist, dass es zu keiner Überkompensation kommt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
4. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.
5. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO).

V. Form und Höhe der Zuwendung

1. Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen zur Fehlbetragsfinanzierung im Wege der Projektförderung auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG muss die Zuwendung zusammen mit der Vorlage des Wirtschaftsplans beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Der Gemeinderat der Stadt Blumberg entscheidet über die Förderung.
2. Die Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal EUR 2 Mio. pro Unternehmen begrenzt. Die Beihilfehöchstintensität beträgt maximal 80 % der förderfähigen Kosten. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO (vgl. nachfolgend unter VI.) zu beachten.
3. Die Beihilfen der Stadt Blumberg werden gemäß Art. 9 in Verbindung mit Art. 11 AGVO veröffentlicht. Informationen über jede Einzelbeihilfe von über EUR 500.000 werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Die Kumulierungsregeln in Art. 8 AGVO sind zu beachten. Danach kann eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfenfähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfenintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
2. Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen öffentlichen Mitteln (z.B. EU, Bundes- oder Landesmittel) ist zulässig, sofern im Einzelfall keine anderen Regelungen entgegenstehen. Die Gesamtförderung, die dem Antragsteller gewährt wird, darf jedoch den Schwellenwert in Art. 4 Abs. 1 lit. z) AGVO und die zulässigen maximalen Beihilfeintensität nach Art. 53 AGVO nicht überschreiten.
3. Die Gewährung von Zuwendungen auf Basis der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung

der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De minimis“-Beihilfen bleibt unberührt. Die Kumulierungsregelungen in Art. 5 der „De-minimis“-Verordnung sind zu beachten.

VII. Inkrafttreten und Geltungsdauer

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ist entsprechend der Geltungsdauer der AGVO bis zum 31. Dezember 2023 gültig.
2. Soweit die AGVO über den 31. Dezember 2023 hinaus verlängert wird und die die Sauschwänzlebahn betreffenden Vorschriften weiterhin Bestand haben oder eine die AGVO ersetzende Vorschrift in Kraft tritt, die mit der AGVO identische Vorschriften betreffend die Sauschwänzlebahn enthält, verlängert sich diese Verwaltungsvorschrift ebenfalls entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2026 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Verwaltungsvorschrift bis mindestens 31. Dezember 2026 verabschiedet.

Beurkundung:

Der Gemeinderat der Stadt Blumberg hat vorstehende Verwaltungsvorschrift am 10.12.2020 in öffentlicher Sitzung beschlossen.

Blumberg, den 11.12.2020

Markus Keller

Bürgermeister

—